

Satzung

des Pferdesport im Norden e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Pferdesportverein führt den Namen Pferdesport im Norden e.V. und hat seinen Sitz in 24643 Struvenhütten. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, bevorzugt Jugendarbeit. Leihgaben sind von dieser Regelung ausgenommen. (vgl. § 15).
6. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Pferdesportverein bezweckt:

- die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2), Nr. 8 AO)
- die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 (2); Nr. 4 AO)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten.
2. die Ausbildung von Reiter und Pferd
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
4. die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder;
5. Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Landschaftsschäden;
7. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen;
8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung;
9. die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesports als Kulturgut;
10. Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit und Ausbildung hierin;

11. die Aufklärung über den Reit- und Pferdesport, die Bezüge zu Natur- und Umweltschutz, insbesondere der Tierhaltung als Bestandteil von Landschaftspflege und Teil der Nährstoffkreisläufe;
12. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich;
13. Mitgliederpflege, unter anderem durch das Ausrichten von Vereinsfesten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der Aufnahmebestätigung in Textform.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verleihen.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 4a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 4b Verpflichtung gegenüber anderen Personen

1. Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
2. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
3. Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung. Sie kann außerdem durch Austritt oder Ausschluss beendet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt
- oder ernsthaft gefährdet oder sich unsportlich oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Beiträge werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Beiträge sind im Voraus zu leisten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
7. Passive- und Ehrenmitglieder sind rein unterstützende Mitglieder und haben kein Stimmrecht.
8. Wahlen erfolgen nach Vorgaben der Wahlordnung.
9. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Sie sind Mitglieder der Reiterjugend des Vereins und üben nur dort ihr Stimmrecht aus.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern (ohne Sitz im Vorstand),
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Beiträge,
5. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
6. die Anträge nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
Dem Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Kassenwart,
 - d. bis zu zehn weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Er hat alleiniges Stimmrecht bei Vorstandssitzungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Jugendwart wird von der Reiterjugend gemäß Jugendordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Jugendsprecher wird von der Reiterjugend gemäß Jugendordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist kraft seines Amtes Vorstandsmitglied mit Sitz ohne Stimme.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, unter anderem folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a. Gebührenordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
 - e. Wahlordnung
 - f. Jugendordnung
 - g. Datenschutzordnung
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende über den Antrag.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes kann ein Protokoll angefertigt werden, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Die Reiterjugend

1. Die Reiterjugend wird von Mitgliedern unter 18 Jahren des Vereins gebildet – also Kinder und Jugendliche.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die Jugendordnung, die von dem Vorstand erlassen wird.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse beschließen Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte zu vergeben. Das nähere hierzu regelt die Finanzordnung.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsdienstliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern nach der Datenschutzordnung (vgl. §10 Nr. 7 g) digital gespeichert.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, bevorzugt für Jugendarbeit.